

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 8/2 RU 34/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. Juni 1973

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. Mai 1973 durch die
Richter Dr. K a i s e r ,
S c h r o e d e r - P r i n t z e n ,
Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen
Richter M e y e r und N i e t s c h e
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 1. Dezember 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Am 23. März 1961 erlitt der Kläger einen Verkehrsunfall. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, bei der der Kläger als Unternehmer freiwillig versichert ist, lehnte mit Bescheid vom 26. März 1962 die Gewährung einer Unfallentschädigung ab. Auf die dagegen erhobene Klage erklärte das Sozialgericht Dortmund (SG) durch Urteil vom 27. November 1962 die damals beigeladene Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für verpflichtet, in einem neu zu erteilenden Bescheid festzustellen, daß der Kläger am 23. März 1961 einen entschädigungspflichtigen Wegeunfall erlitten habe; in den weiteren Rechtszügen erkannte das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) auf Klagabweisung (Urteil vom 3. Februar 1966), das Bundessozialgericht (BSG) auf Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils (Urteil vom 7. September 1968).

Am 12. November 1963 erklärte der Kläger auf Anfrage gegenüber der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, daß er ab 1. Januar 1964 die Versicherungssumme von 36.000,-DM als Jahresarbeitsvordienst (JAV) für seine freiwillige Versicherung als Unternehmer bestimme. Mit Schreiben vom 12. September 1969 beantragte er bei der jetzt beklagten Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, seinen JAV nach § 575 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nach dem Höchstbetrag festzustellen. Die Beklagte stellte die Verletztenrente des Klägers jedoch durch Bescheid vom 9. Dezember 1969 nach einem JAV von 18.000,-DM fest und lehnte den Antrag auf Neufestsetzung des JAV als

- 3 -



- 3 -

verspätet ab. Die gegen die Zurückweisung dieses Antrages gerichtete Klage hatte in den beiden ersten Rechtszügen keinen Erfolg (Urteil des SG Dortmund vom 27. Oktober 1970, Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1971).

Das Berufungsurteil ist im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Da der Unfall vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) eingetreten sei, habe der JAV nach § 563 RVO aF i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1961 nur in Höhe von 18.000,--DM festgestellt werden können. Einen Antrag nach Art. 4 § 2 Abs. 5 UVNG, durch den eine Erhöhung des JAV zu erreichen gewesen wäre, habe der Kläger nicht fristgerecht gestellt. Der Antrag vom 12. September 1963 an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft könne nicht in einen solchen Antrag umgedeutet werden. Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei kein Raum, da die versäumte Frist eine Ausschlußfrist darstelle. Das Verhalten der Beklagten könne auch nicht als ursächlich dafür angesehen werden, daß der Kläger die Frist habe ungenutzt verstreichen lassen.

Hiergegen hat der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Beklagte für verpflichtet zu erklären, in Abänderung des Bescheides vom 9. Dezember 1969 seiner Verletztenrente einen JAV von 36.000,--DM zugrunde zu legen.

Er ist der Ansicht, daß unter den "Berechtigten" i.S. von Art. 4 § 2 Abs. 5 UVNG nur Personen verstanden werden könnten, deren Rente bereits bindend oder rechtskräftig

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

festgestellt sei. Auf der anderen Seite könne nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber schwebende Fälle von der Rechtswohltat des Art. 4 § 2 Abs. 5 Satz 1 UVNG habe ausschließen wollen; es liege also eine Gesetzeslücke vor, die nur in der Weise geschlossen werden könne, daß man die Befristung des Satzes 2 aaO für sie nicht gelten lasse. Im übrigen könne kein Zweifel daran bestehen, daß der Kläger den Antrag rechtzeitig gestellt hätte, wenn seine Rente bereits damals festgestellt gewesen wäre; das Unterbleiben des Antrags sei allein auf Unkenntnis der Rechtslage zurückzuführen. Diese Unkenntnis sei von der Beklagten, wenn schon nicht verschuldet, so doch verursacht worden. Sowohl die Beklagte als auch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hätten alle ihre in Betracht kommenden Rentner über die Antragsmöglichkeit unterrichtet. Durch ihre letztlich erfolglose Rechtsverteidigung im Vorprozeß habe die Beklagte verhindert, daß der Kläger damals zu diesem Personenkreis zählte und damit ebenfalls über die Rechtslage unterrichtet wurde.

Die Beklagte bittet um Klagabweisung. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Der Senat konnte nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Umstand, daß der Kläger sein Einverständnis durch Schriftsatz vom 3. August 1972 widerrufen hat, steht dem auf Grund der - von den mit dieser Frage bisher befaßten obersten Gerichtshöfen des Bundes nunmehr einheitlich vertretenen - Auffassung, daß das Einverständnis nicht frei widerruflich ist (vgl. BGH, NJW 1970, 1458 f.), nicht entgegen.

- 5 -



- 5 -

Die Revision ist insoweit begründet, als sie zur Zurückverweisung an das LSG führt.

Art. 4 § 2 Abs. 5 Satz 1 UVNG durchbricht den Grundsatz, daß die Vorschriften des Dritten Buches der RVO idF des UVNG nur für Arbeitsunfälle gelten, die sich nach Inkrafttreten der Neuregelung ereignen (Art. 4 § 1 UVNG). Durch ihn soll ein Vorteil des neuen Rechts auch denjenigen Verletzten zugute gebracht werden, die unter der Herrschaft des alten Rechts einen Arbeitsunfall erlitten haben. Dabei hat der Gesetzgeber allerdings anders als in Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG nicht eine Anwendung des neuen Rechts von Amts wegen vorgeschrieben, sondern das Wirksamwerden der Verbesserung von der Stellung eines Antrages abhängig gemacht. Begründet wurde das mit der Gesetzeslage, die durch die beiden vorläufigen Neuregelungsgesetze – das Gesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1071) und das Gesetz vom 29. Dezember 1960 (BGBl I S. 1085) – eingetreten war (vgl. BT-Drucks. IV/938 S. 33). Ob die Vorschrift nur für Verletzte gilt, deren Rente am Tag des Inkrafttretens des UVNG bereits festgestellt oder unabhängig davon anzuwenden ist, sofern nur der Arbeitsunfall sich noch unter der Geltung des früheren Rechts ereignet hat, kann nach der Lage der vorliegenden Streitsache dahingestellt bleiben. Es ist nämlich kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, in Fällen wie dem vorliegenden eine ausdrückliche, auf die Anwendung des § 575 Abs. 2 Satz 1 RVO gerichtete Erklärung zu verlangen. Während der gesamten Laufzeit der Frist des Art. 4 § 2 Abs. 5 Satz 2 UVNG war ein den Rentenanspruch des Klägers betreffendes Streitverfahren anhängig, das erst mit dem Urteil des BSG vom 27. September 1968 seinen Abschluß fand. Mit dieser Verfolgung seines Anspruchs auf Verletztenrente brachte der Kläger hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß er alle

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ihm vom Gesetzgeber zugedachten Vorteile zugebilligt erhalten wollte. Dazu gehört auch die Anwendung von § 575 Abs. 2 Satz 1 RVO nF. Selbst wenn man also auch in schwebenden Fällen einen Antrag nach Art. 4 § 2 Abs. 5 Satz 2 UVNG für erforderlich halten wollte, wäre diesem Erfordernis jedenfalls hier Genüge getan.

Da im bisherigen Verfahren noch nicht geprüft worden ist, von welchem JAV im Rahmen einer Anwendung von § 575 Abs. 2 Satz 1 RVO nF auszugehen ist, vermag der Senat nicht in der Sache selbst zu entscheiden; das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG). Dabei wird das LSG auch über die Kosten zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)